

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wasserhausener Straße 15.  
Vornsprecher: Ami Wortspilg, Nr. 8105/06  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 30 Mark.  
Vornsprecher: Ami Wortspilg, Nr. 8105/06

## Der Achttundentag im Krankenpflegeberuf.

Die Frage, ob der Achttundentag sich in Krankenhäusern bewährt hat oder ob sich Schädigungen für die Kranken ergeben, hat zu lebhaften Erörterungen in der Presse geführt. Der „Berliner Volks-Anz.“ brachte kürzlich einen Artikel von Oberregierungsrat Dr. Hesse. Nachdem er in den grellsten Farben die „Mißstände“ schildert, die der Achttundentag angeblich erzeugt, kommt er natürlich zur Ablehnung des Achttundentages für den Krankenhausbetrieb. Die Ausdehnung der achttündigen Dienstzeit auf das Pflegepersonal sei vom wirtschaftlichen Standpunkt aus eine schwere Gefahr und hätte bereits zur Schließung von Betrieben geführt. Da Krankenhäuser Wohlfahrtsanstalten sind, werden sie stets Zuschüsse erfordern oder die Leistungen der gegen Krankheit Versicherten müßten bis zur vollen Bedeckung heraufgeschraubt werden. Das ist aber nicht angängig, weil den Krankenkassen viel stärkere Leistungen nicht zugemutet werden können, auch würden die Krankenhäuser dann aufhören, Wohlfahrtsanstalten zu sein. Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen worden sind, so kann es sich nur um Privatkrankenhäuser oder Privatsanatorien handeln. Hierfür kann das Pflegepersonal oder der Achttundentag nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Patienten der Privatkrankenhäuser bestanden früher aus Leuten des Mittelstandes, Rentnern und anderen kapitalstärkeren Leuten. Diese Schichten sind durch die Folgen des Krieges zum großen Teil verarmt. Die Zahl der kranken Kriegsgewinnler reicht nicht aus, um alle Sanatorien zu füllen. Ein Vorteil für diese Betriebe war es, daß das Krankenhauspersonal in der Vorkriegszeit weniger organisiert war und schlecht bezahlt wurde. Auch die Schwestern brauchten früher nicht auf gute Bezahlung zu sehen, da sie mit Zuschüssen vom Elternhause rechnen konnten.

Empörend ist es, daß mit diesen Argumenten gearbeitet wird, um die Haltlosigkeit des Achttundentages zu beweisen. Ohne Rücksicht auf hilflose Kranke soll die Weiterarbeit bei Operationen unter Hinweis auf den Ablauf der Arbeitszeit verweigert worden sein. Ganz abgesehen davon, daß so etwas unmöglich ist, könnte ein derartiger Fall auch bei zehn- und zwölfstündiger Arbeitszeit herangezogen werden. Für die städtischen Betriebe besteht ein Manteltarifvertrag, dem das Personal der Krankenhäuser untersteht. Dieser beträgt, daß in dringenden Fällen über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus gearbeitet werden muß. Ferner kommt für geprüftes Personal eine gesetzliche Bestimmung in Frage, die lautet, daß Krankenpflegepersonen, die die für den Beruf erforderliche ständige Befähigung nicht besitzen, die staatliche Anerkennung genommen werden kann. Das wäre in Zukunft, wo nur noch staatlich anerkanntes Personal beschäftigt werden soll, gleichbedeutend mit der Aufgabe des Berufs. Da in vielen Krankenhäusern nur staatlich anerkanntes Pflegepersonal tätig ist, sieht man, wie wenig stichhaltig solche Gründe sind, die die Haltlosigkeit des Achttundentages beweisen sollen.

Ebenso verhält es sich mit den Nachteilen, die sich daraus ergeben sollen, wenn der Arzt bei der Abendvisite nicht dasselbe Pflegepersonal antrifft wie bei der Morgenvisite. Ist das Personal in der Krankenbeobachtung gut geschult, so wird es auch über besondere Vorkommnisse bei der Abführung berichten können, die es an den Arzt weitergibt. Eine Weisung, die von den Schwestern geübt wird, ohne daß Klagen laut wurden. Wenn das nicht gangbar wäre, müßte mit der Krankenbeobachtung eine Person betraut werden, die Tag- und Nachtbesuch verrichtet. Eine größere Gefahr bestand früher für die Patienten darin, daß infolge schlechter Lohn- und Arbeitsverhältnisse, namentlich für männliches Personal, die Krankenpflege als Lebens-

beruf nicht in Frage kam. Schädlich war es auch, daß soviel unausgebildetes Personal beschäftigt wurde, dem Kranke für Tag- und Nachtpflege anvertraut wurden. Durch die Einführung der zweijährigen Ausbildung mit anschließender staatlicher Anerkennung für das gesamte männliche und weibliche Pflegepersonal können viele Mißstände weggeräumt werden. Wollte man, wie die Gegner des Achttundentages, zu den alten Verhältnissen zurück, so wäre das ein Sparen am verkehrten Plage. Schwestern oder Pfleger, die den anstrengenden Dienst auf einer voll besetzten Station verrichten, müssen schließlich auch darauf bedacht sein, im eigenen Interesse sowohl wie im Interesse der ihnen anvertrauten Kranken, sich geistig und körperlich gesund zu erhalten. Das kann aber nicht gelingen bei einem bis auf 12 oder noch mehr Stunden ausgedehnten, allein für sich aufreibend wirkenden Dienst, wie er auch von Oberregierungsrat Hesse gefordert wird. Bei einer derartigen Ausnutzung wird die Krankenpflegeperson bei gewissenhafter Ausübung des Berufes in wenig Jahren verbrauch, und zu keiner vollwertigen Arbeit fähig sein. Da der größte Teil des in öffentlichen Betrieben tätigen Personals ruhegehaltsberechtigt ist, hat die Allgemeinheit ein Interesse daran, alle Kräfte so lange als möglich arbeitsfähig zu erhalten.

Auch die Verwaltungsbeamten der Krankenhäuser propagieren die Wiedereinführung der alten unsozialen Zustände für das Personal. Man hört wenig stichhaltige Gründe anführen, die die Unrentabilität verschulden. So werden die Preise für Medikamente, die eine unglaubliche Höhe erreicht haben, wenig beachtet. Für Wäsche- und Lebensmittelbeschaffung entstehen Ausgaben, die das Tausendfache und mehr gegen früher betragen. Die Löhne und Gehälter von früher können mit den heutigen, trotz der ungesunden Verhältnisse, wie sie früher auf diesem Gebiete bestanden, nicht verglichen werden. Ferner sind die für die Krankenbehandlung und -verpflegung gezahlten Beträge gegenüber der Vorkriegszeit weit zurückgeblieben, so daß man finden kann, die Ursachen der Unrentabilität sind an anderen Stellen zu suchen als in der Arbeitszeit des Pflegepersonals. Man gönne auch dem Pflegepersonal den Achttundentag, damit es sich nach der Tagesarbeit einige Stunden der wohlverdienten Erholung und Fortbildung hingeben kann. Der Nutzen hieraus wird für die leidenden Mitmenschen größer sein, als bei einer Rückkehr zur grenzenlosen Ausnutzung.

## Erlaß des preussischen Wohlfahrtsministers zur Regelung der Hebammengebühren.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt hat am 6. Dezember 1922 unter I. R. II. Nr. 5122 an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin einen Erlaß herausgegeben, der in die Rechtslage über die Regelung der Hebammengebühren Klarheit bringt. Der Berliner Polizeipräsident überfandet uns Abschrift hiervon mit dem Ersuchen, unsere Verbandsmitglieder im Sinne dieses Erlasses zu belehren. Wir bringen nachstehend diesen Erlaß zum Abdruck. Da uns der knappe Raum der „Sant“ verbietet, näher darauf einzugehen, empfehlen wir den Kolleginnen, sich den Erlaß recht eingehend durchzulesen, damit sie unterrichtet sind, wie sie sich in den Gebührenfragen zu verhalten haben. Aussprache darüber muß in den Versammlungen erfolgen. Der Erlaß lautet:

„In letzter Zeit hier eingegangene Berichte und Mitteilungen aus Hebammenkreisen lassen erkennen, daß noch nicht überall völlige Klarheit über die rechtliche Bedeutung der für die Hebammen entfallenden Gebührenordnungen herrscht.

Zunächst ist die Annahme unzutreffend, daß auf diese Gebührenordnungen neben dem preussischen Gesetz, betr. Gebühren der Heb-

offstandes.  
bekanntgegeben, hat  
geschlossen, die Kon-  
zeitsweise in  
Verhältnisse bis auf  
Verbandsvorstand.  
tswesen.  
e, Arbeitslöhne und  
Preises für das Ab-  
wendung. Braumen  
Nadeln zum Preise  
werden auf Be-  
g d. S. hier ein-  
lich der Preis für  
in auf 250 Mt. pro  
en zu sammeln und  
und Kolleginnen die  
önnen. Bei Einz-  
Abzeichen und das  
Gesundheitswesen.  
viele Seiten wird  
hochentlohnliche  
verschiedenartigste  
„D. R. W.“ nennt  
die außerordent-  
teuerung bedinnet  
ung, das enge Zu-  
sichschreitende Be-  
Ersehung. Eine  
nach der Entstehung  
ist die verhältnis-  
stehenden Kriegsscri-  
schäftigten sind junge  
der Fortpflanzungs-  
ungen ihrer Männer  
Militate der Zweij-  
tätigen und betonen  
triger Erkrankungen  
für die Entstehung  
durch das auf dem  
wurgaus allgemein-  
ermehrte Zusammen-  
interessieren sich die  
bedeutungsvolle Zu-  
sufführung monds  
Orland. Eine Be-  
te am 8. November  
Bereinigung zum  
als. Der Verband  
nten- und Arbeits-  
Regierung eine neue  
ren.  
Bücher  
Von San.-Mat. Dr.  
Mufflage. Mit 11 Ab-  
Borträge für Anfänger.  
am 25. gebunden 4  
Saulleben wird bet-  
die große und lang-  
achtungen eines Krank-  
Gehälter  
auf Haupt. Fern. 1922  
er wollte allen Kran-  
e Hausfarbe oder  
nen. Er wendet sich  
Africa an. In  
iten einen erschweren-  
nungen als Arzt  
gegeben.  
Wasserhausener Str. 15

ommen vom 10. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 103) noch die Reichsgewerbeordnung zur Anwendung kommt. Denn nach § 6 dieses Reichsgesetzes fludet die Reichsgewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde, zu der die Hebammenhilfe gehört, nur insoweit Anwendung, als sie ausdrücklich darüber Bestimmungen enthält. In ihrem Abschnitt über die Taxen (§§ 72 ff.) erwähnt aber die Reichsgewerbeordnung keine Taxen für Hebammen, und daher gelten die Vorschriften dieses Abschnitts nicht für die Gebührenordnungen der Hebammen. Dagegen ist neben dem vor- bezeichneten preussischen Gesetz das Bürgerliche Gesetzbuch zu beachten, da durch die Leistung der Hebammenhilfe zwischen der Hebamme und der Frau, der die Hebamme beigehtanden hat, ein privatrechtliches Verhältnis begründet wird, bei dem es hier dahingestellt bleiben kann, ob es stets als Dienstvertrag oder im Einzelfalle etwa als Werkvertrag anzusehen ist. Denn die §§ 611 und 612 Bürgerliches Gesetzbuch (Dienstvertrag) schreiben ebenso wie die §§ 631 und 632 a. a. O. (Werkvertrag) vor, daß für die Vergütung, die auf Grund des Vertragsverhältnisses zu zahlen ist, in erster Linie die Vereinbarung maßgebend ist, und daß nur, wenn über die Höhe der Vergütung keine Vereinbarung getroffen ist, bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung als vereinbart zu gelten hat. Die Gebührenordnungen die für die Hebammen nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1908 erlassen werden, sind Taxen im Sinne dieser rechtsgesetzlichen Vorschrift. Demnach sind die in ihnen enthaltenen Sätze für die Bezahlung der Dienste einer Hebamme nur dann maßgebend, wenn die Hebamme nicht im Einzelfalle mit dem Zahlungspflichtigen die Höhe der Vergütung vereinbart hat. Eine solche Vereinbarung kann auch nachträglich dadurch zustande kommen, daß der Zahlungspflichtige die ihm von der Hebamme überhandte Rechnung widerspruchslos bezahlt oder annimmt. Im Einklang mit dem Vorstehenden ist in der Begründung des Gesetzes vom 10. Mai 1908 gesagt:

„Vorzutheben bleibt, daß solche Gebührenordnungen nur in Ermanglung einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Bemessung der Höhe der Vergütung zur Anwendung gelangen (vergl. auch § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches).“

Diese Rechtslage, die übrigens durch den § 15 des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179) nicht geändert worden wird, ist auch bei der Auslegung des § 2 der Gebührenordnung beachtlich, der sich über die Anwendung der niedrigsten Sätze auspricht. Jener Paragraph setzt zunächst voraus, daß die Armeverbände, Krankenkassen usw. der Hebamme gegenüber unmittelbar zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind. Nach den obigen Ausführungen gilt er aber ferner nur, wenn zwischen der Hebamme und dem zahlungspflichtigen Verbände usw. über die Höhe der Vergütung keine Vereinbarung getroffen ist, er hat also ebenfalls nur subsidiäre Bedeutung.

Für den Fall, daß es sich bei der Hilfeleistung der Hebammen um Frauen handelt, die als Versicherte oder als Familienangehörige von Versicherten Wochenhilfe nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Wochenhilfe vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 499) oder als Rinderbenutzte Wochenfürsorge auf Grund des Reichsgesetzes vom gleichen Tage (a. a. O. S. 502) über die Wochenfürsorge beanspruchen können, beziehen sich die Ausführungen meines Erlasses vom 26. Juli 1920 — M. I. 1622 —, die auch nach Erlass der beiden Reichsgesetze vom 9. Juni 1922 fortgelten. Danach kann die Wochenhilfe und die Wochenfürsorge auf zweierlei Weise gewährt werden:

Die unmittelbar auf den Reichsgesetzen beruhende Verpflichtung der Kasse geht dahin, der Wochenhilfe- oder Wochenfürsorgeberechtigten im Falle der Entbindung oder von Schwangerschaftsbeschwerden nur einen gesetzlich festgelegten Barbetrag zu zahlen. In diesem Fall entfällt durch eine Inanspruchnahme von Hebammenhilfe ein Vertragsverhältnis nur zwischen der Hebamme und der Frau, nicht aber zwischen ersterer und der Kasse. Die Kasse zahlt den Barbetrag an die Frau ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt eine Hebamme in Anspruch genommen war und welche Vergütung die Frau der Hebamme für ihre Dienste entrichtet hat. Die Hebamme würde, wenn sie eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung mit der Frau getroffen hätte, in diesem Falle nicht an die niedrigsten Sätze durch § 2 der Gebührenordnung gebunden sein, da ihr kein unmittelbarer Zahlungsanspruch gegen die Kasse erwachsen ist, wie dies jener Paragraph voraussetzt. Da es aber angemessen erscheint, daß auch einer Frau, die Wochenhilfe oder Wochenfürsorge nur durch Zahlungen der Kasse erhält, mangels einer Vereinbarung mit der Hebamme nur die niedrigsten Sätze in Rechnung gestellt werden, ist bereits in dem oben angeführten Erlass vom 26. Juli 1920 angeordnet worden, daß die Gebührenordnungen entsprechend zu ergänzen seien. Soweit dies in einzelnen Gebührenordnungen etwa noch nicht geschehen sein sollte, ist es nunmehr alsbald nachzutun.

Die Wochenhilfe und Wochenfürsorge kann aber auf Grund eines Beschlusses des Kassenvorstandes auch in der Weise gewährt werden, daß die Kasse den Frauen freie Hebammenhilfe zur Verfügung stellt. Dazu ist notwendig, daß die Kasse mit Hebammen Verträge abschließt, in denen sich die Hebammen verpflichten, denjenigen Frauen, die der Kasse gegenüber Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, Schwangerschafts- und Geburtshilfe zu leisten. In diesen Verträgen werden regelmäßig auch über die Höhe der Vergütungen, die die Hebamme von der Kasse für ihre Dienste beanspruchen kann, Abkommen getroffen werden. Durch die Hilfeleistung entfällt dann für die Hebamme auf Grund des Vertragsabschlusses zwar ein unmittelbarer Zahlungsanspruch gegen die Kasse, für die Höhe der Vergütung ist aber entsprechend dem oben Gesagten die Vereinbarung der Hebamme mit der Kasse maßgebend. Der § 2 der Gebührenordnung gelangt also hier nicht zur Anwendung.

Die Hebammenverbände sind neuerdings teilweise dazu übergegangen Tarife für ihre Leistungen aufzustellen und sie in Zeitungen zu veröffentlichen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß diese Tarife nicht die Stelle der behördlich erlassenen Gebührenordnungen treten können. Sie können nur die Bedeutung haben, daß den Hebammen auf die Wege von ihrem Verbände empfohlen wird, bei Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen über die Höhe der Vergütung die Tarife zugrunde zu legen. Ist im Einzelfalle keine solche Vereinbarung zustande gekommen, so gilt also selbstverständlich nur die Gebührenordnung als maßgebend. Es ist nicht zu verkennen, daß die Veröffentlichung durch Veröffentlicheung solcher Tarife darüber unsicher werden kann, welche Vergütung als eine angemessene Abgeltung der Hebammenleistung anzusehen ist, b. h. ob sie bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gebührenordnung des Regierungspräsidenten oder die Tarife der Hebammenverbände zugrunde zu legen hat. Daher ist die öffentliche Bekanntmachung solcher Tarife unerwünscht. Bei der jetzt so rasch erfolgenden Änderung der Feuerungsverhältnisse ist es häufiger als früher nötig, die Höhe der Gebührenordnungen nachzuprüfen, und es ist nur ein billiges Verlangen der Hebammen, daß die Ungleichung dieser Sätze die Feuerungsverhältnisse stets schnell erfolgt.

Das dabei nicht nur das finanzielle Interesse der Hebammen, sondern auch das Interesse der Bevölkerung, die die Hebamme ihre Dienste Verfügung stellt, vor allem deren finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden muß, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Sollte eine Hebamme das Recht der freien Vereinbarung mißbrauchen und übermäßig hohe Forderungen für ihre Dienstleistungen stellen, würde sich bei Wiederholungen daraus ein Mangel an Zuverlässigkeit, also an einer Eigenschaft ergeben, die bei der Zulassung der Hebammen zur Ausübung ihres Berufs vorausgesetzt worden ist. Demnach würde in einem solchen Falle eine Entziehung des Berufszeugnisses auf Grund des § 53 der Reichsgewerbeordnung in Betracht kommen. Nach Lage des Einzelfalles würde sich eine solche Hebamme außerdem einer Bestrafung aus den §§ 263 oder 263 des Strafgesetzbuchs und bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit auch aus § 302 a. a. O. aussetzen. Wegen der Unkenntlichkeit der §§ 263 und 302 a. a. O. sollen diesen Fällen wird insbesondere auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Urteilen vom 4. Sept. 1917 ff. Bezug genommen. Schließlich sei eine Frau die Zahlung eines übermäßig hohen Entgeltes, den eine Hebamme gefordert und zugewilligt erhalten hat, auf Grund des § 138 Bürgerlichen Gesetzbuchs nachträglich mit der Begründung verteidigt, daß die Vereinbarung gegen die gute Sitte verstoße, also nichtig sei. Die Kasse in solchen Fällen berechtigt wären, einer von ihnen angenommenen Bezirkshebamme zu kündigen, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Sollten daher Ueberforderungen von Hebammen bekannt werden, so diese Hebammen nachdrücklich auf das Unzulässige ihres Verhaltens zuweisen und auf diese vorbezeichneten etwaigen Folgen ihrer Handlung hinzuweisen aufmerksamer zu machen. Es wird sich zur Verhütung übermäßig hoher Forderungen ferner empfehlen, mit den örtlichen Hebammenverbänden in Verbindung zu treten, damit diese auf ihre Verbände einwirken und sie von Ueberforderungen der Frauen abhalten. Ich habe mich meinerseits bereits in dieser Beziehung an den Preussischen Hebammenverband in Frankfurt a. M. gewandt. Dr. J. J. J.

Hebammen

Potsdam. Der Regierungspräsident von Potsdam hat in vorheriger Rücksprache mit Vertreterinnen unseres Verbandes der B.D.S. im Januar d. J. eine neue Gebührenordnung herausgegeben, die den heutigen Verhältnissen dermaßen hohen Lohnspricht, die Hebammen des Regierungsbezirks Potsdam in einer Frauerversammlung am 13. Februar dagegen Stellung nehmen mußten. Diese Gebührenordnung sieht für eine regelmäßige und frühestens Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 400 Mk., in Worten: „Vierhundert Mark“, bis 1000 Mk. vor, für jede folgende Stunde 30—50 Mk. usw. Sollten die Kolleginnen nach dieser Gebührenordnung arbeiten, so müßten sie jeden Tag mindestens ein Geburtsleitend und daneben 5 Wochenbesuche machen, um soviel zu verdienen, wie den weiblichen Arbeitslosen in Potsdam zurzeit an Erwerbslosenunterstützung gezahlt wird. Das sind 550 Mk. pro Tag. Angesichts dieser behördlichen „Bewertung“ ihrer Tätigkeit ist es verständlich, daß der Unmut der Hebammenchaft in der Protokollversammlung sehr bereiten Ausdruck fand. Diese Gebührenordnung beweist die Notwendigkeit, daß die Hebamme die neu zu wählenden Hebammenstellen in Preußen bei Befestigung der Gebührenordnung ein gewichtiges Wort mitsprechen müssen. Insbesondere, daß Frauen in die Hebammenstellen hören, die den Mund und das Herz auf dem rechten Fleck haben. Die Vertreterin unserer Organisation, Kollegin Friedrich, hat in der Versammlung mit allem Nachdruck auf die Ungeheuerlichkeit dieser Gebührenordnung hin. Frau Rüchel von der B.D.S. hat es für geschmackvoll, weniger über die Gebührenordnung, als über die Erwerbslosenunterstützung, den sie mit Frau Schinkel und anderen Kolleginnen der B.D.S. führt, die Versammlung zu langweilen. Die Versammlung nahm einstimmig eine Entschließung an, die ebenfalls diese Gebührenordnung protestiert und deren zeitgemäße Abänderung verlangt.



**Heimkehrlager des Deutschen Roten Kreuzes.** Die Lohnstarkehandlungen haben für den Monat Februar folgendes Ergebnis gehabt: Das Grundgehalt beträgt in Gruppe II: 141 000 M., III: 153 000 M., IV: 166 000 M., V: 181 000 M., VI: 205 000 M., VII: 235 000 M. Die Dienstalterszulagen betragen für die Gruppen II—III: 1600 M., IV—V: 2100 M., VI—VII 2600 M. Die Verheiratenzulage beträgt 12 000 M., die Kinderzulage beträgt für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre 16 000 M., für ältere Kinder 20 000 M. pro Monat.

**Halle (Saale). Lohnliste für das Krankenhaus Bergmannstrost.**

|  | Januar |       |       | Februar |       |       |
|--|--------|-------|-------|---------|-------|-------|
|  | L.     | R.    | S.    | L.      | R.    | S.    |
| Dienstjahr   |        |       |       |         |       |       |
| Haus-, Koch-, Stations- und Küchenmädchen . . . . .  | 7700   | 8100  | 8600  | 15400   | 16200 | 17200 |
| Pflegern 2 Adm. . . . .  | 10000  | 10200 | 10500 | 20000   | 20500 | 21000 |
| 1. Adm. Küchenmädchen . . . . .  | 11000  | 11500 | 12000 | 22000   | 23000 | 24000 |
| Obermädchen . . . . .  | 11250  | 11750 | 12250 | 22500   | 23500 | 24500 |
| Pfleger, Hausdiener . . . . .  | 23000  | 23500 | 24000 | 46000   | 47000 | 48000 |
| Geleitete Pfleger: 16 solche gelten beiderseits Pfleger, die mindestens eine dreijährige Tätigkeit im Pflegeberuf nachweisen können und über 20 Jahre alt sind . . . . . | 24000  | 25000 | 26000 | 48000   | 50000 | 52000 |

Jugendliches Hauspersonal: bis zu 18 Jahren 400 bzw. 800 M., von 18 bis 20 Jahren 300 bzw. 600 M. weniger als der Anfangslohn der betreffenden Lohngruppe.

**Auswärtiges Personal:**

|                         | Jan. 1923 |        |        | Febr. 1923              |        |        |     |
|-------------------------|-----------|--------|--------|-------------------------|--------|--------|-----|
|                         | 1. 1.     | 15. 1. | 31. 1. | 1. 2.                   | 15. 2. | 31. 2. |     |
| gelernte Handw. . . . . | 860       | 440    | 880    | ungef. Handw.           | 336    | 410    | 520 |
| ungef. Handw. . . . .   | 848       | 419    | 884    | Arbeiterinnen . . . . . | 218    | 259    | 518 |

Nicht voll leistungsfähige Arbeiter werden nach Leistungen bezahlt. Die Lohnhöhe wird von Fall zu Fall durch den Vorstand mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festgesetzt. Sie muß mit der Lohnliste in Einklang gebracht werden. Gartenarbeiter Friedrich erhält 20 Proz. weniger als ungelernete Arbeiter. — Auswärtiges Personal mit voller Verpflegung: 1. Näherin pro Stunde im Januar 80 M., im Februar 160 M.; Näherinnen 78 und 156 M.; Aushilfen 75 und 150 M. Das Hausstandsgehalt für auswärtiges Personal beträgt 16 M., die Kinderzulage 16 M. pro Stunde. — Jugendliches auswärtiges Personal: bis zu 18 Jahren im Januar 35 M., im Februar 70 M., von 18 bis 20 Jahren 20 und 40 M. die Stunde weniger. — Sachbezüge: Beköstigung für Januar 400 M., für Februar 800 M., Wohnung 5 und 10 M., Licht und Heizung 5 und 10 M. — Der Nachdienst rechnet von 8 Uhr abends ab. Es werden vergütet: Nachdienst im Januar mit 40 M., im Februar mit 80 M. pro Stunde; ansonstene halbe Stunden im Januar mit 20 M., im Februar mit 40 M. über eine halbe Stunde wird voll vergütet; Nachwachen: halbe Nacht im Januar 150 M., im Februar 300 M., ganze Nacht im Januar 300 M., im Februar 600 M.; Leidentransporte für die Person im Januar 80 M., im Februar 160 M.; Hilfeleistung bei Sektionen: Teilsektion im Januar 100 M., im Februar 200 M., Vollsektion im Januar 160 M., im Februar 320 M. — Urlaub wie bisher.

Wird freie Beköstigung während des Urlaubs nicht in Anspruch genommen, so sind für die Zeit des Urlaubs neben dem Lohn 400 M. für Januar und 800 M. für Februar in bar vorausbezahlen. Das gleiche gilt für den Sonntagsurlaub, sobald nachgewiesen wird, daß die Verpflegung nicht in der Anstalt beansprucht wird.

● **Rundschau** ●

**Der Personalabbau in den österreichischen staatlichen Krankenanstalten.** Die Regierung beabsichtigt, einen Personalabbau in den staatlichen Krankenanstalten durchzuführen. Die parteilichsten Organisationen haben in einer Eingabe an das Bundesministerium verlangt, daß dem abzubauenen Personal in den staatlichen Krankenanstalten eine Abfertigung in der Höhe von 90 Tagesbezügen gegeben werde. Der Ministerrat sah den Beschluß, für die angeführten Kategorien keine wie immer geartete Abfertigung zu gewähren. Es wurde der Beschluß gefaßt, der Regierung ein bestärktes Ultimatum zu überreichen und, falls die Regierung auf ihrem abblehrenden Standpunkt beharrt, mit den äußersten gewerkschaftlichen Kampfmitteln einzulegen. Dieser Beschluß veranlaßte nachstehende Vereinbarung: Die Professionsisten, das Haus- und Küchenpersonal sowie die Näherinnen erhalten bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahre vierzehntägige Kündigung; bei einer Dienstzeit von einem Jahre bis zu zwei Jahren vier Wochen Abfertigung, 14 Tage Kündigung; bei einer Dienstzeit von zwei Jahren bis zu fünf Jahren acht Wochen Abfertigung, 14 Tage Kündigung; bei einer Dienstzeit von fünf Jahren bis zu zehn Jahren zehn Wochen

Abfertigung, 14 Tage Kündigung; bei einer Dienstzeit von zehn Jahren bis zu 20 Jahren 14 Wochen Abfertigung, 14 Tage Kündigung; bei einer Dienstzeit von über 20 Jahren 15 Wochen Abfertigung, 14 Tage Kündigung. Während der Kündigungsfrist wird keine Arbeitsleistung verlangt, so daß sich die Abfertigungen um 14 Tage erhöhen. In gleicher Art und Weise wurden auch die nicht-pragmatizierten Beamten und Pflegerinnen behandelt. Dieser Erfolg ist nur darauf zurückzuführen, daß die gewerkschaftliche Organisation innerhalb des Spitalpersonals tatsächlich gut ausgebaut ist.

**Gefahren der Hypnose.** Gegen öffentliche Hypnosevorstellungen wendet sich in der „Ärztlichen Rundschau“ Nervenarzt Dr. Paul Engelen. Er schreibt hierzu: Ohne wissenschaftliche spezielle Erfahrungen ist das Hypnotisieren gefährlich. Ueble Folgen sind: schwieriges Erwecken, Erbrechen, große Abgepanntheit, verdrückte Stimmung, Arbeitsunlust, Stumpfwerden der Urteilskraft, Auftreten unglücklicher Autosuggestionen, spontanes Versinken in Hypnose, lethargische Zustände, Nachtwandeln, Ältern, Ohnmacht, Neurasthenie, Delirien, Lähmungen, Verlust der Sprache, Tobsucht. Die Gefahr unbeabsichtigter und pathologischer Autosuggestionen besteht besonders bei ängstlichen Menschen und bei hysterischen. Bei dieser besteht große Reizung zur Auslösung von Krämpfen, Lähmungen, Geistesstörungen. Ich sah in Düsseldorf eine alte schwere Geistesstörung nach ungeschickter Hypnose. Eine traurig berühmte erlangte der Magnetiseur Brunnenmeister Neumann. Er behandelte wiederholt die schwer nervöse und schwächliche Tochter des Großgrundbesizers Solomon auf Schloß Luscir (Ungarn) hypnotisch und versuchte, sie in den Zustand des Hellsehens zu versetzen. In einer dieser Sitzungen bewirkte er einen heftigen Erregungszustand, der eine tiefe Ohnmacht und nach acht Minuten den Tod zur Folge hatte. Zu den nachhaltigen Folgewirkungen der Autosuggestionen bei fehlerhafter Technik gehört auch das spontane Versinken in hypnotische Zustände. Donatos öffentliche hypnotische Schaustellungen in Turin und Mailand riefen eine große Anzahl solcher unglücklichen Ergebnisse hervor. Mehrere Zuschauer gerieten unfreiwillig in Schlafzustände. Eine verwandte Erscheinung ist die Hypnosomanie, das zwingende Verlangen nach Hypnose. Eine von Rechtsamer in Petersburg hypnotisch behandelte Dame fühlte hinterher ein solches Wohlbefinden, daß sie sich täglich von einer Fremdbin einschließen ließ. Diese interessierte sich hierfür und brach schließlich einen Zustand geistigen Stumpfens zuwege. Solche traurigen Folgen treten in Massen in die Erscheinung, wenn durch die kunststüchchen reisender Hypnotisierer die Hypnotisierungswelt populärisiert und epideemisch wird. Die Natur rächt sich, wenn die Hypnose degradiert wird zum punktierten Rassenprogramm magnetisierender Scharlatane, zum sensationellen, nervenstehenden Spielzeug sensationeller Solons oder zum Zaubermittel unwissender, kritikloser Pfuscher und professioneller Schwindler.

● **Privatbalkanien** ●

Berlin. In der Versammlung am 8. Februar hielt Herr Dr. Lemke einen Vortrag über „Heilssysteme der Neuzeit“. Der Vortragende führte u. a. aus, daß sich im Laufe der Zeit verschiedene Reformheilmethoden herausgebildet haben, so die Homöopathie, Biochemie, Diätetik, das Kräuterheilverfahren usw. Daß die Heilmethoden gegen diese Reformbestrebungen Kampfstellung einnehmen, hielt der Vortragende für einen Fehler. Das Volk fühlt sich instinktiv, daß nur durch vernünftige Lebens- und Heilmittel eine Gesundung herbeigeführt werden kann. Daß auch eine Reform in der Erkennung von Krankheiten Hand in Hand gehen muß, ist selbstverständlich. Der Vortragende zitierte an vielen Beispielen u. a. die Fortschritte in der Augenheilkunde. Ganz besonders ausführlich wurde die Massage behandelt, die für die im Beruf Lätzten ein großes Feld zur Erweiterung ihrer Kenntnisse bietet. In der Diskussion zitierte sich das große Interesse der Anwesenden an dem Vortrage. — Alsdann wurde das Resultat der letzten Lohnverhandlung bekanntgegeben. Die Arbeitgeber haben vom 1. bis 15. Februar im Stücklohn für Schweißbäder 125 M. und für Wannenbäder 80 M. zu zahlen. Das Mindestgehalt beträgt pro Stück 7000 M. mehr.

**Filiale Berlin.**

**Angebot der Krankenkassen- und Privat-Badeanstalten.** Donnerstag, den 8. März 1923, abends 8 1/2 Uhr, im Verbandsbureau, Johannisstr. 14/15 III, Allgemeine Versammlung. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Grande über: „Winte für Masseure zur Berufstätigkeit“. 2. Berichterstattung über den letzten Tarifabschluß. 3. Verschiedenes.

Der Sektionsvorsitzend.

● **Eingegangene Schriften und Bücher** ●

Erlangung von der Gewerkschaft. Ein Katalog der Oberseite! Von Carl Otto, Verlag: W. Flannick u. Co., Magdeburg. Grundpreis 25 M.